



Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein e.V.

Postanschrift: HPVSH, c/o. Schleswig-Holsteinische Krebsgesellschaft e.V., Alter Markt 1-2, 24103 Kiel

Geschäftsführender Vorstand: Dr. Hermann Ewald - Michael Busch - Christel Tychsen

An die Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Barbara Ostmeier MdL

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/6417</p>

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN „Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes“ (Drucksache 18/3934 vom 29.02.2016)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

Sie den Vorstand des Hospiz- und Palliativverbands Schleswig-Holstein um eine Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN gebeten. Wir haben uns mit dem Entwurf und seinen Intentionen beschäftigt und nehmen wie folgt Stellung:

Intention des Entwurfs:

Aus Sicht der hospizlichen Arbeit müssen in Fragen der Bestattung der Wille und das Selbstbestimmungsrecht des sterbenden oder verstorbenen Menschen Priorität haben. Daneben sollten auch die Trauer- und Abschiedsbedürfnisse der Zugehörigen berücksichtigt werden. So gesehen können wir dem Bestreben des Entwurfs zu einer „Liberalisierung des Bestattungsrechts“ in einigen Punkten folgen.

Ausbringen der Asche:

Dem Vorschlägen zur Ausbringung der Asche nach dem neuen Abs.5 zu § 15 können wir unter folgenden Bedingungen zustimmen: Die Asche des Verstorbenen kann verstreut werden, wenn es dem ausdrücklichen, schriftlich niedergelegten Wunsch des Verstorbenen entspricht. Um die Menschenwürde des Verstorbenen zu wahren darf die Ausbringung nur auf einem Friedhof oder einer anderen dafür gewidmeten Fläche, nicht jedoch auf einem Privatgrundstück erfolgen. Der Hauptwohnsitz/Lebensmittelpunkt des Abgeschiedenen muss zudem in Schleswig-Holstein liegen, damit ein „Tourismus“ nach SH in dieser Angelegenheit vermieden wird.

Aufbewahrung der Urne im Haus der Hinterbliebenen (neuer Abs. 4 zu § 16):

Sofern der Verstorbene die Aufbewahrung seiner Asche im Haus/in der Wohnung eines Zugehörigen ausdrücklich gewünscht und seinen letzten Willen hierzu schriftlich niedergelegt hat, kann dem unter dem Gesichtspunkt seines Selbstbestimmungsrechts zugestimmt werden. Allerdings

erscheint die zeitliche Begrenzung auf „höchstens zwei Jahre“ nicht sachdienlich. Vielmehr sollte geregelt werden, was mit der aufbewahrten Urne etwa nach dem Tod des Zugehörigen, der sie in Verwahrung hat, geschieht, um zu verhindern, dass die Urne würdelos „entsorgt“ wird. Außerdem sollte verhindert werden, dass die Möglichkeit einer privaten Urnenaufbewahrung als Möglichkeit zur Ersparnis der Kosten, die bei einer Beerdigung anfallen würden, missbraucht wird.

Wartefrist bis zur Bestattung:

Der in § 16 Abs.1, Satz 1 vorgeschlagenen Aufhebung der bisherigen Wartefrist bis zur Bestattung und damit der Erlaubnis einer unverzüglichen Bestattung (wie sie in manchen kulturell-religiösen Traditionen üblich ist) kann angesichts der ärztlichen Möglichkeiten zur sicheren Feststellung des Todes zugestimmt werden.

Kiel, den 4.7.2016



Dr. Herman Ewald MSc
Vorsitzender